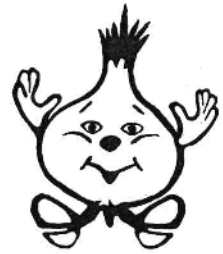


Volkssportverein 1977 Borna e.V.



Finanzordnung des VSV`77 Borna

Der Volkssportverein 1977 Borna e.V. gibt sich auf Grundlage des § 24 der Satzung die nachstehende Geschäftsordnung.

§ 1 – Allgemeine Grundsätze

1. Die Finanzen des Volkssportverein 1977 Borna e.V. werden mit dieser Finanzordnung verbindlich geregelt.
2. Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu verwalten und zu verwenden.
3. Gemäß § 10 der Satzung des VSV`77 Borna e.V. erhebt der Verein von allen Mitgliedern Beiträge. Ausnahme hiervon bilden die Ehrenmitglieder.
4. Die Beitragspflicht ist eine Bringpflicht, die nicht vom Erhalt einer Rechnung abhängig ist. Jedes Mitglied bzw. Erziehungsberechtigte hat ohne Aufforderung bis spätestens 31. März jeden Jahres den Beitrag in ihren Abteilungen / Sportgruppen zu entrichten. Die Mitglieder überweisen den Gesamtbetrag auf das Vereinskonto. Alternativ wird der Mitgliedsbeitrag in die Handkasse der Abteilung eingezahlt.
5. Die Mitgliederbestandserhebung die jährlich im Januar an den Landessportbund abzugeben ist, bildet die Grundlage der Beitragsberechnung für jede Abteilung im Verein. Für die zum 1. Januar in der Statistik / Mitgliederkartei gemeldeten Vereinsmitglieder ist ein Jahresbeitrag zu entrichten.
6. Erfolgt späterer Vereinseintritt wird der festgelegte monatliche Beitrag in die Abteilungskasse entrichtet.
7. Bei Neuaufnahme in den Verein wird eine Aufnahmegebühr erhoben.
8. Beitragsaußenstände werden vom Abteilungsleiter angemahnt. Mitglieder, die den Zahlungstermin um 4 Wochen überschritten haben, können eine Mahnung erhalten. Für die zweite Mahnung wird eine Gebühr von 10,- € erhoben. Beitragsaußenstände, die über das jeweilige Rechnungsjahr hinausgehen, werden als Verstoß gegen die Satzung gewertet.

§ 2 – Kassenverwaltung

1. Jede Abteilung führt ein eigenes Kassenbuch. Alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu belegen. Alle Belege sind 6 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt jeweils mit Schluss des Kalenderjahres, dem der betreffende Beleg zuzuordnen ist. Einnahmebelege müssen von mindestens einer Person der jeweiligen Abteilungen unterschrieben werden. Das Kassenbuch der Abteilung ist bis spätestens zum 31.12. des Rechnungsjahres beim Schatzmeister zur Jahreskontrolle vorzulegen.
2. Die Vereinskasse wird vom Schatzmeister verwaltet. Zu Vorstandssitzungen sind Abrechnungen mit der Vereinskasse bzw. Belegübergabe vorzunehmen. Die Vereinskasse kann durch den Vorstand jederzeit geprüft werden. Die Kassenprüfung erfolgt in der ersten Jahreshälfte des Folgejahres.

§ 3 – Aufgaben des Schatzmeisters

1. Der Schatzmeister ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten verantwortlich. Er erstellt einen jährlichen Haushaltsplan und überwacht die Einhaltung, den Zahlungsverkehr sowie die Buchführung.
2. Er hat dem Vorstand zu den Sitzungen über die Vermögensverhältnisse sowie über Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft zu legen.
3. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Beantragung der Fördermittel.
4. Des Weiteren unterstützt dieser den Vorstand bei der Erstellung der Steuererklärung für das Finanzamt.

§ 4 – Kassenprüfer

1. Die zur Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben jährlich Kassen- und Buchprüfung vorzunehmen und die Mitgliederversammlung vom Ergebnis mündlich zu berichten. Dem Vorstand ist das Ergebnis der Prüfung schriftlich mitzuteilen.
2. Den Kassenprüfern sind alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
3. Bei Nichterfüllung erteilter Aufgaben und bei Verstößen gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereines ist der Vorstand sofort zu informieren.

§ 5 – Zuwendungen, Einnahmen

1. Einnahmen der Abteilungen, wie z.B. Aufnahmegebühren und Startgelder verbleiben in der Abteilungskasse, sofern diese nicht als Eigenmittel bei der Beantragung von Fördergeldern im Antrag ausgewiesen sind.
2. Zuschüsse müssen vom Verein rechtsverbindlich auf entsprechenden Antragsformularen (siehe Förderrichtlinien) termingerecht beantragt werden.
3. Bei Fördermittelbewilligung durch den Landessportbund, den Kreissportbund, das Landratsamt oder der Kommune müssen alle Ausgaben und Einnahmen für die jeweilige Veranstaltung über die Vereinskasse abgerechnet werden. Die Originalbelege und Verwendungsnachweise sind bis max. 3 Wochen nach der Veranstaltung beim Schatzmeister oder Vorstand abzugeben.
4. Zuschüsse sind entsprechend der Zweckbindung zu verwenden.
5. Spenden erhält die jeweilige Abteilung für satzungsgemäße Zwecke, die entsprechende Spendenbescheinigung muss vom Vorstand rechtsverbindlich ausgestellt und mit dem Verwendungszweck vermerkt, an den Spender übergeben werden.
6. Der Verein kann sich Rücklagen schaffen, die für satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden sind. Diese Rücklagen müssen bei der jährlichen Sitzung des erweiterten Vorstandes benannt werden und auch deren Ansparzeit (z.B. für Sportgeräte, Sportfest, Veranstaltungen u.a.).

§ 6 – Entschädigungen

1. Die lizenzierte Übungsleiter erhalten für ihre Tätigkeit entsprechend der Förderrichtlinie des LSB und KSB eine Aufwandsentschädigung. Eine Vergütung erfolgt nur entsprechend der Vereinbarung mit dem Verein und nach schriftlichem Nachweis der geleisteten Übungsstunden.
2. Nicht lizenzierte ÜL können nach Abteilungsbeschluss eine Aufwandsentschädigung erhalten.

3. Lehrgangsgebühren für den Erwerb einer Übungsleiterlizenz werden bis zu einer jährlichen Gesamthöhe von 400,00 € übernommen.
4. Sonstige Lehrgangsgebühren für ÜL werden bis zu einer jährlichen Gesamthöhe von 55,00 Euro übernommen, wenn kein anderer Beschluss der Abteilung oder Sportgruppe vorliegt.
5. Reisekosten für Weiterbildungsveranstaltungen der ÜL werden je gefahrenen Kilometer pauschal vergütet. Die Kilometerpauschale beträgt 0,35 Euro. Besteht anderer Abteilungsbeschluss, gelten deren Festlegungen.
6. Kampf- und Schiedsrichter bei Breitensportveranstaltungen erhalten die laut Ausschreibung bzw. Fachverbandsrichtlinie vorgeschriebene Entschädigung.

§ 7 – Beiträge der Mitglieder

Die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen dienen der Erfüllung steuerbegünstigter satzungsmäßiger Zwecke, insbesondere


- der Betreuung und Verwaltung der Mitglieder
- der Beitragszahlung an Landessportbund, Kreissportbund und Fachverbände
- der Sportversicherung
- der Zahlung der Sportstättengebühren
- die Ausrichtung von Wettkämpfen und Veranstaltungen
- der Anschaffung von materiellen Gegenständen

Die Beitragshöhe wird in einer jährlichen Beitragsordnung des Vereines festgelegt. Die Beitragsordnung wird durch den erweiterten Vorstand beschlossen.

§ 8 – Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt mit Wirkung vom 16. Januar 2023 in Kraft.




Fröhlich, René

Vorsitzender des
VSV 77 Borna


Franke, Hendrik

1. stellvertr. Vorsitzender
des VSV 77 Borna


Winkler, Steve

2. stellvertr. Vorsitzender
des VSV 77 Borna